

RS UVS Steiermark 1999/11/10 30.2-117/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1999

Rechtssatz

Die Pflicht der Fußgänger nach § 76 Abs 6 StVO, Schutzwege zu benützen, besteht nur dann, wenn die Schutzwege nicht mehr als 25 Meter von jenem Standort entfernt liegen, von dem aus ein Fußgänger eine Überquerung der Fahrbahn (tatsächlich) beginnt. Daher liegt keine Übertretung dieser Bestimmung vor, wenn sich zwar der Eingang des Gasthauses, das die Fußgängerin verläßt, noch innerhalb des 25 Meter-Bereiches befindet, jedoch ihr Betreten der Fahrbahn erst etwa 28-32 Meter nördlich des Schutzweges erfolgt, um zu dem außerhalb des 25 Meter-Bereiches abgestellten Fahrzeug zu gelangen.

Schlagworte

Schutzweg Fußgänger Benützungspflicht Entfernung überqueren Beginn

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at